

Rechtsschutz für die Mitglieder des Schweizerischen Modellflugverbandes (SMV)

Allgemeine Versicherungsbedingungen der CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG (Ausgabe 07.2019)

1. Versicherte Personen und Eigenschaften

- a) Die Mitglieder der Modellflugvereine der regionalen Modellflugverbände (RMV) im Spartenverband SMV des Aero-Clubs der Schweiz (AeCS) sowie so genannte "Club-Interessierte", die unter Anleitung eines Mitglieds am Gebrauch von Flugmodellen oder Verbandsaktivitäten teilnehmen. Diese Personen sind beim Gebrauch von Flugmodellen im üblichen Modellflugbetrieb versichert.
- b) Die Modellflugvereine, welche dem AeCS bzw. dem SMV mit seinen RMV angeschlossen sind, sowie deren Vorstände bei der Ausübung der Verbandstätigkeit, namentlich bei der Durchführung von Veranstaltungen und als Modellflugplatzbetreiber.
- c) Der SMV, seine RMV sowie deren Vorstände und Ressorts/Fachkommissionen/Arbeitsgruppen bei der Ausübung der statutarischen Tätigkeit.

2. Ausschliessliche versicherte Streitigkeiten und Verfahren

- a) Geltendmachung von **ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen** als Geschädigter inkl. Strafanzeigen in diesem Zusammenhang.
- b) **Straf- und Administrativverteidigung** bei Verfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten.
- c) Streitigkeiten mit öffentlichen oder privaten **Versicherungen**, die den Versicherten decken.
- d) **Mietvertragliche Streitigkeiten** mit dem Vermieter von Modellflugplätzen.
- e) Streitigkeiten aus anderen **Verträgen**, die der Versicherte als privater Konsument abgeschlossen hat.
- f) **Nachbarrechtliche oder öffentlichrechtliche Streitigkeiten** von Modellflugvereinen in Bezug auf die bereits bestehende Nutzung von Modellflugplätzen/-geländen.
- g) **Nachbarrechtliche oder öffentlichrechtliche Streitigkeiten** von Modellflugvereinen in Bezug auf die neu zu erschliessenden Modellflugplätze/-gelände, sofern die versicherte Person als Modellflugverein gemäss Art. 1 bereits mehr als ein Jahr beim SMV Mitglied ist.
- h) **Rechtsberatung** im Zusammenhang mit der statutarischen Tätigkeit.

3. Versicherte Leistungen

- a) Leistungen des Rechtsdienstes der CAP.
- b) Geldleistungen bis **maximal CHF 250'000.—** pro Schadenfall für:
 - Kosten von Expertisen und Analysen
 - Gerichts-, Schiedsgerichts- und Mediationskosten
 - Parteientschädigungen
 - Anwaltshonorare
 - Strafkautionen (nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft)

Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.

Für Streitigkeiten gemäss Art. 2g) und Verfahren mit Gerichtsstand oder anwendbarem Recht ausserhalb der Schweiz/FL sind die versicherten Leistungen auf **maximal CHF 50'000.—** pro Schadenfall begrenzt.

- c) Die CAP kann sich durch den Ersatz des materiellen Streitnutzens von ihrer Leistungspflicht befreien.
- d) Bei mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Art. 2 zuordnen lassen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal. Sind bei einer oder mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Art. 2 zuordnen lassen, mehrere versicherte Personen gemäss Art. 1 betroffen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal.

4. Örtliche und zeitliche Geltung

- a) Der Versicherungsschutz gilt weltweit.
- b) Die CAP gewährt Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe während der Vertragsdauer aufgetreten ist. Die CAP gewährt keinen Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe bereits vor Inkrafttreten der Versicherungsdeckung bestanden hat oder voraussehbar war sowie wenn der Bedarf erst nach Ende der Versicherungsdeckung angemeldet wird.
- c) Der Versicherungsvertrag wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen und erneuert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, sofern er nicht spätestens drei Monate vor Vertragsablauf gekündigt wird. Bei Verlust oder Auflösung der Mitgliedschaft erlischt die Versicherung nach Ablauf der Versicherungsperiode, für welche die letzte Prämie bezahlt wurde. Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall bei Auflösung des Versicherungsverhältnisses zwischen der CAP und dem SMV.

5. Abwicklung eines Schadenfalles

- a) Der Bedarf an Rechtshilfe ist so rasch wie möglich zu melden an: **CAP Rechtsschutz, Grosskundenbetreuung, Postfach, 8010 Zürich, Tel. +41 (0)58 358 09 09, Fax +41 (0)58 358 09 10, capoffice@cap.ch, www.cap.ch.**
Bei Streitigkeiten und Verfahren, welche die versicherten Personen gemäss Art. 1b) und 1c) betreffen, werden die Fälle von der CAP vorgängig zur Prüfung und Stellungnahme dem Vorstand des SMV vorgelegt.
- b) Der Versicherte darf ohne Zustimmung der CAP – vorbehältlich vorsorglicher Massnahmen zur Fristwahrung – keine Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und keine Rechtsmittel ergreifen. Zudem hat der Versicherte der CAP alle Unterlagen betreffend den Schadenfall zu übermitteln. Kommt der Versicherte diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern.
- c) Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäss anwendbarem Prozessrecht der Beizug eines unabhängigen Rechtsvertreters notwendig ist oder wenn eine Interessenkollision entsteht (zwei CAP-Versicherte gehen gegeneinander vor oder ein Versicherter geht gegen eine Gesellschaft der Allianz Gruppe vor), hat der Versicherte die freie Wahl des Rechtsvertreters. Akzeptiert die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, von welchen einer von der CAP angenommen werden muss.
- d) Treten zwischen dem Versicherten und der CAP Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahmen zur Schadenerledigung auf oder erachtet die CAP eine Massnahme als aussichtslos, begründet sie die Ablehnung gegenüber dem Rechtsvertreter oder dem Versicherten schriftlich und weist gleichzeitig darauf hin, dass der Versicherte die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen kann, der durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird. Die Kosten sind von der unterliegenden Partei zu bezahlen.

6. Nicht versicherte Fälle und Leistungen

- a) Fälle, die unter Art. 2 und Leistungen, die unter Art. 3 nicht erwähnt sind.
- b) Straf- und Verwaltungsverfahrenskosten; Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen bei Trunkenheit und Drogenkonsum.
- c) Wenn der Bedarf an Rechtshilfe vor Inkrafttreten der Versicherungsdeckung aufgetreten oder ersichtlich ist oder nach Ende der Versicherung angemeldet wird.
- d) Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit dem Betrieb von Modellflugzeugen, sofern damit ein Brutto-Einkommen erzielt wird, welches den Betrag von CHF 10'000.— pro Jahr übersteigt.
- e) Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit Steuern, Gebühren, Abgaben und Zollangelegenheiten.
- f) Streitigkeiten aus Vereins-, Gesellschafts- oder Stiftungsrecht.
- g) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Bau oder Umbau von Immobilien, sofern eine Baubewilligung gesetzlich erforderlich ist, und Streitigkeiten, die den Erwerb und die Veräusserung von Immobilien betreffen.
- h) Einflussnahme auf Planungsverfahren betreffend Raumpläne, Nutzungspläne oder Güterzusammenlegungen (dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf die Ausführung der Planung).
- i) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten, Wertpapieren und mit spekulativen Rechtsgeschäften.
- j) Streitigkeiten zwischen Personen, die durch dieselbe Police versichert sind (dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf den Versicherungsnehmer selbst).
- k) Schadenereignisse infolge von Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung oder im Zusammenhang mit Kernspaltung oder Kernfusion.
- l) Wenn der Versicherte gegen den AeCS, den SMV, seine RMV, einen Modellflugverein, die CAP und deren Mitarbeiter im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit vorgehen will. Wenn der Versicherte gegen Personen, die in einem durch die CAP versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen oder erbracht haben, vorgehen will.

7. Information zum Datenschutz

Der SMV sowie die CAP behandeln die Daten der Versicherten absolut vertraulich und beachten bei der Bearbeitung und Aufbewahrung der Personendaten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und seiner Verordnung. Die Daten werden nur für die gewünschten Zwecke genutzt (z.B. Erstellen einer Offerte/Police oder Zustellung von Unterlagen) und nicht an Dritte weitergegeben. Um einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können und die Kosten zu optimieren, werden die Dienstleistungen der CAP teilweise durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist die CAP auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe der Daten ihrer Versicherten angewiesen. Im Zusammenhang mit Produktoptimierungen bearbeitet die CAP die Daten für interne Marketingzwecke. Die Versicherten haben ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung ihrer elektronisch gespeicherten oder im Dossier abgelegten Daten.